

Zur Mittelbewirtschaftung sind für die Bergneustädter Schulen Finanzbudgets im Haushaltsplan eingerichtet.

Die konsumtiven Haushaltsansätze für die jeweiligen Schulen sind im Ergebnisplan im Produktbereich 03-Schulträgeraufgaben abgebildet bei den Teilprodukten

- 1. 03. 01. 01. 02 Grundschulverbund Bergneustadt
- 1. 03. 01. 03. 02 Gemeinschaftsgrundschule Hackenberg
- 1. 03. 01. 05. 02 Gemeinschaftsgrundschule Wedenest
- 1. 03. 02. 01. 02 Gemeinschafts-Hauptschule Bergneustadt
- 1. 03. 03. 01. 02 Realschule Bergneustadt
- 1. 03. 04. 01. 02 Wülkenweber-Gymnasium Bergneustadt.

Für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen sind investive Haushaltsansätze im Investitionsprogramm veranschlagt bei den Investitionsobjekten

- 5. 100011. 710 Erwerb Inventar Grundschulverbund Bergneustadt
- 5. 100013. 710 Erwerb Inventar Gemeinschaftsgrundschule Hackenberg
- 5. 100015. 710 Erwerb Inventar Gemeinschaftsgrundschule Wedenest
- 5. 100019. 710 Erwerb Inventar Gemeinschafts-Hauptschule Bergneustadt
- 5. 100021. 710 Erwerb Inventar Realschule Bergneustadt
- 5. 100023. 710 Erwerb Inventar Wülkenweber-Gymnasium Bergneustadt.

Ergebnisplan und Investitionsprogramm sind getrennt voneinander zu betrachten - eine gegenseitige Deckungsmöglichkeit ist nicht gegeben.

Die Summe der Ansätze für konsumtive Aufwendungen bildet das Schulbudget im Ergebnisplan; einzelne Positionen sind untereinander deckungsfähig. Das Gesamtbudget darf im Haushaltsjahr nicht überschritten werden.

Durch das Einbuchten einer 'Mittelbindung' vor Erteilen eines Auftrags kann sichergestellt werden, dass nach Eingang der Rechnung noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für die Bergneustädter Schulen sind in der Regel Ansätze für die nachstehenden Sachkonten vorgesehen:

- 523600 Unterhaltung der Büro- und Geschäftsausstattung
- 523610 Unterhaltung der Datenverarbeitungsanlagen
- 523800 Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)
- 524200 Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz
- 524300 Lehr- und Unterrichtsmittel
- 524310 projektorientierter Unterrichtsbedarf
- 524320 Offene Ganztagschulen
- 524330 Ganztagschulen
- 524400 Medien
- 529100 sonstige Sach- und Dienstleistungen
- 542120 Miete für Büro- und Geschäftsausstattung
- 542300 Gebühren
- 543100 Büromaterial
- 543110 Verbrauchsmaterial
- 543200 Drucksachen
- 543210 Kopierkosten
- 543300 Zeitungen und Fachliteratur
- 543400 Porto
- 543500 Telefon
- 543700 Gästebewirtung und Repräsentation

543800Werbung
543900andere sonstige Geschäftsaufwendungen
544300Beiträge zu Wirtschaftsverbänden usw
549800periodenfremde ordentliche Aufwände

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einem Anschaffungswert bis 410 Euro netto werden als Aufwand beim Sachkonto 523800 - GWG im Ergebnisplan gebucht. Nur in Einzelfällen können Vermögensgegenstände mit einem Wert unter 410 Euro netto nach Rücksprache mit der Finanzbuchhaltung investiv gebucht werden; dies kann dann der Fall sein, wenn dieser Gegenstand nur zusammen mit anderen Vermögensgegenständen nutzbar ist oder, wenn er zusammen mit anderen gleichartigen Vermögensgegenständen zu einer Gruppe zusammen gefasst werden kann.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einem Anschaffungswert über 410 Euro netto werden im Investitionsprogramm unter Angabe der jeweiligen Investitionsobjektnummer gebucht. Die investive Auszahlung ist auf der Grundlage der vorliegenden Rechnung mithilfe eines Kontierungsstempels oder durch ein Kontierungsblatt unter Angabe der jeweiligen Investitionsobjektnummer zur Zahlung auf das Sachkonto 782600 anzuweisen.

Vor Erteilen eines Auftrags zur Beschaffung von Vermögensgegenständen ist in der Regel durch das Einbuchen einer 'Mittelbindung' sicherzustellen, dass nach Eingang der Rechnung ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Zu Beginn eines Haushaltsjahres liegt in der Regel noch keine Haushaltsgenehmigung vor und somit gelten die gesetzlichen Regelungen zur 'vorläufigen Haushaltsführung'. Aufwendungen und (investive) Auszahlungen dürfen nur getätigt werden, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung vorliegt oder, wenn sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind diese Regelungen unbedingt zu beachten.